



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Per E-Mail an die

Genehmigungsstelle für Fliegende Bauten  
Gießen

Regierungspräsidien Kassel, Gießen und  
Darmstadt

unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes  
Hessen

Geschäftszeichen VII 4-B -- 064-c-42-05

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Frau Brigitte Schneider  
Telefon 0611 815-2954  
Telefax 0611 32 717 2954  
E-Mail brigitte.schneider@wirtschaft.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 23. November 2018

**Bauaufsicht – Neuinkraftsetzung von Muster-Vorschriften der Fachkommission  
„Bauaufsicht“ der ARGE-Bauministerkonferenz, Fußnoten angepasst an die  
HBO 2018**

- 1. Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR),  
Fassung Juni 2010**
- 2. Muster-Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für  
Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (M-FIBauVwV), Fassung  
2007**

Bezug: Erlass vom 16. Januar 2013 (StAnz. S. 301)

Die oben genannten Regelungen Nr. 1 und 2 für Fliegende Bauten treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Sie werden bis auf die in den Texten angegebenen Fußnoten, die angeben, auf welche Paragraphen der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 sich die in den Texten angegebenen Paragraphen der Musterbauordnung (MBO) beziehen, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 unverändert neu in Kraft gesetzt.

Die M-FIBauR, Fassung Juni 2010, ist bei allen bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten zu Grunde zu legen. Anforderungen, die sich aus der M-FIBauR ergeben, sind auf der Grundlage des §§ 53 und 78 HBO im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und geltend zu machen.

Die erstmals mit Erlass vom 11. Januar 2008 (StAnz. S. 243) bekannt gemachten Muster-Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (M-FIBauVwV), Fassung Februar 2007, sind zu beachten. Ich weise nochmals darauf hin, dass bei Unfällen mit Fliegenden Bauten, unabhängig davon, ob sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, unverzüglich die oberste Bauaufsicht und die zuständige obere Bauaufsicht zu informieren ist.



Dieser Erlass dient der Umsetzung bundeseinheitlich beschlossener Vorgaben der Gremien der Bauministerkonferenz im Rahmen der bauaufsichtlichen Beurteilung von Fliegenden Bauten.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung der Anlagen wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie können auf der Internetseite des Hessischen Wirtschaftsministeriums abgerufen werden: [www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de) unter Bauen/Wohnen > Baurecht > Bauordnungsrecht > Sonderbauvorschriften.

Im Auftrag

gez. S. Vogt

Anlagen: M-FIBauR, Fassung Juni 2010,  
M-FIBauVwV, Fassung 2007